

# **Vereinsatzung**

American Football

## **Mountain Tigers Wernigerode e.V.**

Die Satzung wurde am 5. März 2005 durch die Mitgliederversammlung beschlossen, und in Kraft gesetzt. Die vorherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.

Geändert , § 5 Abs.6,sowie §8 Abs 1/2u.8a Abs 2/3, (Mitgliederversammlung 6.12.2008)

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Mountain Tigers Wernigerode e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Wernigerode.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des American Football. Darüber hinaus gehört zu dem Zweck des Vereins die soziale Integration.
- (2) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland. Die Mittel des Vereins – auch etwaige Überschüsse – werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Sportinteressierte werden, der das 5. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (3) Personen, die in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder, sind aber von Beitragszahlungen befreit.
- (4) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am sportlichen Geschehen des Vereins teilnehmen und die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, aktiv am sportlichen Geschehen des Vereins teilnehmen und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv am sportlichen Geschehen des Vereins teilnehmen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern oder verwaltungstechnische Aufgaben übernehmen.
- (7) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein finanziell unterstützen. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

- (2) Für jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht beendet haben, nimmt je ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung wahr.
- (3) Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - c. das ihnen anvertraute Eigentum des Vereins bei Aufforderung unverzüglich wieder abzugeben,
  - d. den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (2) Für die Aufnahme in den Flag-, Jugend-, Männerbereich des Vereins ist die Abgabe eines ärztlichen Attests und von zwei Passfotos notwendig.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller Gründe mitzuteilen.
- (4) Der Übertritt vom aktiven in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens zum 20. des letzten Quartalmonats mitgeteilt werden. Er wird wirksam ab dem nächsten Quartal.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Tod,
  - b. durch Austritt,
  - c. durch Ausschluss
- (6) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährige, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende des Jahres mit einer Frist von einem Monat erklärt werden. Der Austritt wird ab dem nächsten Jahr wirksam.
- (7) Der Ausschluss erfolgt,
  - a. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
  - b. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
  - c. wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,

- d. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (8) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Vor Entscheidungen des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben.
  - (9) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
  - (10) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
  - (11) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und die Rückgabe von Vereinseigentum unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
  - (12) Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft, wird auf § 4 Abs. 6c hingewiesen. Sollte die Rückgabe nicht innerhalb von 2 Wochen erfolgen, oder das geliehene Eigentum des Vereins beschädigt sein, so haftet das Vereinsmitglied mit dem auf der Empfangsbescheinigung festgelegten Bußgeld. Das Bußgeld wird durch den Vorstand in der Abgabenordnung des Vereins festgelegt.

## **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedbeitrag, Mahnungen**

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag, deren Höhe durch den Vorstand in der Abgabenordnung des Vereins festgelegt wird.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag kann nur per Lastschrift beglichen werden.
- (3) Neu eintretende Mitglieder werden erst dann aktive oder passive Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten, wenn die Aufnahmegebühr entrichtet ist.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr und den Mitgliedbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.
- (5) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zahlen ab dem Quartal in dem Sie das 18. Lebensjahr vollenden den vollen Mitgliedsbeitrag.
- (6) Der Verein mahnt in regelmäßigen Abständen die noch offenen Mitgliedbeiträge. Der Verein ist berechtigt, Mahngebühren zu erheben. Die Höhe der Mahngebühren legt der Vorstand in der Abgabenordnung des Vereins fest. Erfolgt die Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung nicht, ist der Verein berechtigt, rechtliche Schritte einzuleiten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem Präsident
  - b. dem Vizepräsident– Marketing,
  - c. dem Vizepräsident – Organisation,
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Präsident und einem Vizepräsidenten oder bei Verhinderung des Präsidenten von beiden Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.
- (3) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zu nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## **§ 8a Der erweiterte Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand wird durch den Vorstand für zwei Jahre berufen.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a. dem Beauftragten für Passwesen,
  - b. dem Beauftragten Sportausrüstung/Sportgerät, Zeugwart,
  - a. dem Vertreter Abteilung Männerteam,
  - b. dem Vertreter Abteilung Jugendteam,
  - c. dem Vertreter Abteilung Flagteam,
  - c. dem Vertreter Abteilung Cheerleader
- (3) Der erweiterte Vorstand hat eine beratende Funktion gegenüber dem Vorstand, und wird zur regelmässigen erweiterten Vorstandssitzung mindestens 4x jährlich geladen.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist nicht berechtigt, Beschlüsse zu fassen, die den Geschäftsbetrieb des Vereins berühren. Ferner darf er oder einer seiner Mitglieder keine Rechtsgeschäfte im Namen oder auf Rechnung des Vereins abschließen. Er hat beratende Funktion.

## **§ 9 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

## **§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, über die ein Protokoll zu führen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- (2) Der Vorstand erlässt eine Abgabenordnung und hat das Recht, bei Notwendigkeit Änderungen vorzunehmen. Er ist verpflichtet, bei der nächsten Mitgliederversammlung diese Änderungen zu begründen.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Es findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung im Jahr statt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Vorstand. In der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der Stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den 1. Stellvertreter geleitet. Sollte einer der beiden nicht anwesend sein, leitet die Mitgliederversammlung eines der anderen anwesenden Vorstandsmitglieder.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
2. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
3. die Entgegennahme des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers
4. die Beschlussfassung über Satzungsänderung
5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

### **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch die jeweils anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Die Beschließung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (3) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Wahl erfolgt offen. Sie kann jedoch wenn mindestens 51 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünschen auch geheim erfolgen.

### **§ 14 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

### **§ 15 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, bedarf einer einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 16 Vermögen**

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 17 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung des Stadt Wernigerode

# Abgabenordnung

American Footballverein

## Mountain Tigers Wernigerode e.V.

Diese Abgabenordnung wurde am 24. März 2001 durch den Vorstand erlassen, und in Kraft gesetzt.

Änderung von Punkt 2.2 durch den Vorstand am 4.10.2005

## Abschnitt 1

### 1.1 Inhalt der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung wird laut § 10 Absatz 2 der Satzung des Vereins vom Vorstand erlassen. In ihr werden die Höhe der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages, der Mahngebühren, notwendiger Bußgelder, sowie alle weiteren Abgaben der Mitglieder an den Verein geregelt.

### 1.2 Änderung der Abgabenordnung

- 2 die Abgabenordnung kann laut § 10 Absatz 2 der Satzung des Vereins bei Notwendigkeit jederzeit vom Vorstand geändert werden.
- 3 Änderungen beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei die Beschlussfähigkeit des Vorstandes zu beachten ist.
- 4 Der Vorstand hat die Vereinsmitglieder innerhalb von zwei Wochen über die Änderung der Mitgliedsbeiträge zu informieren.
- 5 Alle getroffenen Änderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung begründet werden.
- 6 Alle Änderungen treten mit Beginn des weiten, auf den Beschluss folgenden, Quartals in Kraft

## Abschnitt 2

### 2.1 Höhe der Aufnahmegebühr

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr in der Höhe von 6,00\_

### 2.2 Höhe des Mitgliedsbeitrags

- a.) für Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben:

Der Verein erhebt für Mitglieder die das 18. Lebensjahr beendet haben einen Mitgliedsbeitrag in der Höhe von 30,00\_ je Quartal.

- b.) für Vereinsmitglieder, die 18. Lebensjahr noch nicht beendet haben:  
Der Verein erhebt für Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht beendet haben einen Mitgliedsbeitrag in der Höhe von 15,00\_ je Quartal.

2

### **2.3. Höhe der Mahngebühren**

- a.) erste Mahnung: Bei der ersten Mahnung erhebt der Verein eine Mahngebühr in der Höhe von 3,00\_  
b.) zweite Mahnung: Bei der zweiten Mahnung erhebt der Verein eine Mahngebühr in der Höhe von 6,00\_

Es liegt im Ermessen des Vereins, wie viele Mahnungen er an die Mitglieder verschickt. Ab der 3. Mahnung beträgt die Mahngebühr 7,50\_

### **2.4. Höhe der Bußgelder**

Bußgelder bei Nichtwiedergabe von Vereinseigentum:

Bei Nichtwiedergabe von Vereinseigentum haftet das Vereinsmitglied mit einem Bußgeld in der Höhe von 256,00\_.